

**Satzung der Stadt Mügeln über die Stellplatzablösung**  
(Stellplatzablösesatzung - StellplatzSatz )

Aufgrund von § 4 SächsGemO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 49 Absatz 6 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom in der Fassung vom 26. Juni 1994 (GVBl. S. 1401) hat der Stadtrat am 25.01.1996 in öffentlicher Sitzung die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 49 Abs. 1 und 2 SächsBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll und die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Für Vergnügungsstätten im städtebaulichen Sinne (Spielhallen, Diskotheken und ähnliches) wird die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nicht zugelassen.
- (3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2**

**Höhe der Ablösebeträge**

Die Ablösung wird pro Stellplatz

im Stadtzentrum (Zone I) auf 1.700,00 DM

im übrigen Stadtgebiet (Zone II) auf 1.100.00 DM

festgesetzt.

Bei der Ermittlung des Geldbetrages bleiben die ersten vier Stellplätze je Vorhaben außer Betracht (§ 49 (7) SächsBO).

Die Abgrenzung der Zone I ist im Lageplan vom 25.09.1992 enthalten. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

In der Zone II liegen alle sonstigen bebaubaren Grundstücke der Stadt Mügeln und ihrer Ortsteile.

**§ 3****Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluß eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht.

**§ 4****Erstattung von Ablösebeträgen**

- (1) Soweit der Bauherr den Ablösebetrag bezahlt hat, aber trotzdem die notwendigen abgelösten Stellplätze oder Garagen innerhalb von 2 Jahren seit der Zahlung des Ablösebetrages ganz oder teilweise zulässig und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hergestellt hat, wird der Ablösebetrag ohne Verzinsung erstattet.
- (2) Der Bauherr kann die Aufhebung des Ablösebetrages und die Erstattung des gezahlten Ablösebetrages verlangen,
  - a) wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
  - b) wenn sie nach § 72 SächsBO erlischt,
  - c) wenn die Baugenehmigung zurückgenommen wird,
  - d) wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine schriftliche Bestätigung vorlegt, daß er ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mügeln über die Stellplatzablösung vom 25. 09. 1992 außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der zustandegekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt  
Mügeln, den 30. JAN 1993



  
Deuse  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerke

Die öffentliche Bekanntmachung ist durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Mügeln „Mügeln Anzeiger“ Ausgabe Nr. 3, erschienen am 09.02. 1996 erfolgt.

Diese Satzung wurde dem Landratsamt Torgau - Oschatz mit Schreiben vom 08.03. 1996 angezeigt.

Mügeln, den 20.03. 1996



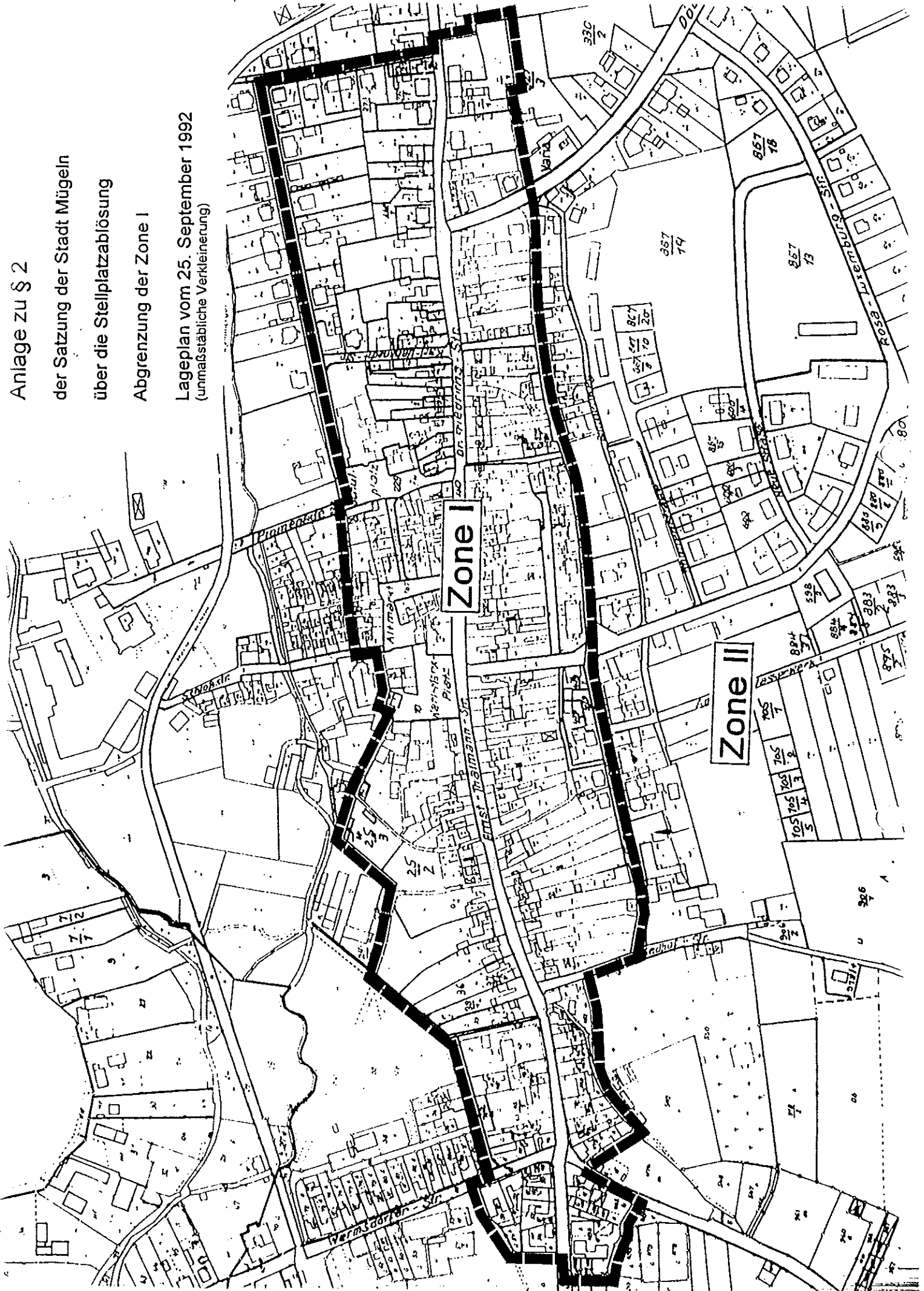
  
Deuse  
Bürgermeister

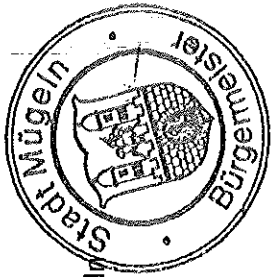
# Anlage zu § 2

der Satzung der Stadt Mügeln  
über die Stellplatzablösung

Abgrenzung der Zone I

Lageplan vom 25. September 1992  
(unmaßstäbliche Verkleinerung)

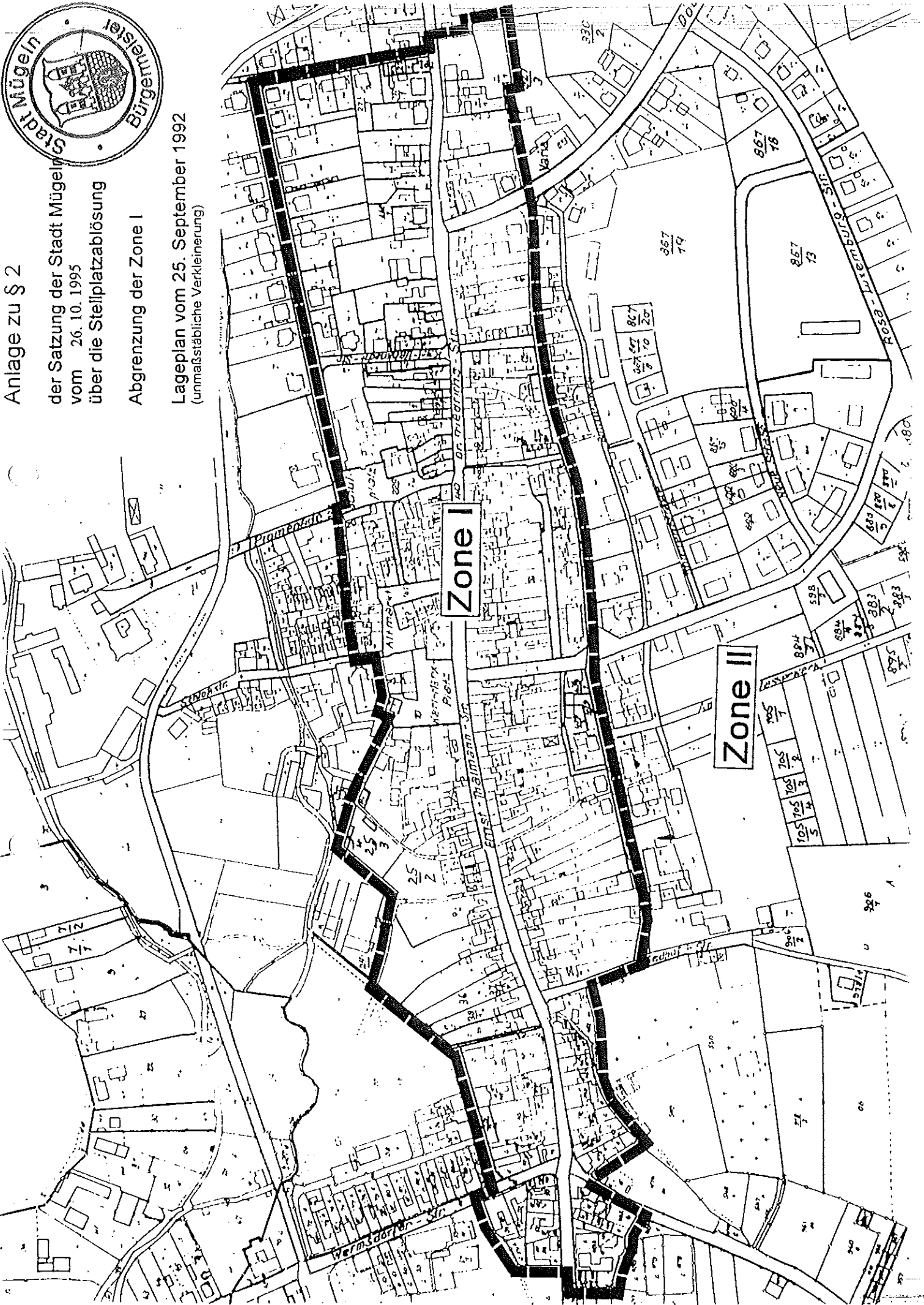




Anlage zu § 2  
 der Satzung der Stadt Mügelein  
 vom 26.10.1995  
 über die Stellplatzabösung

Abgrenzung der Zone I

Lageplan vom 25. September 1992  
 (unmaßstäbliche Verkleinerung)



( )

( )